

Grünordnerischer Fachbeitrag

zum

Bebauungsplan Nr. 7 Basedow 1. Änderung und Erweiterung

(„Lanzer See“)

Auftraggeber

Gemeinde Basedow
über Silke Doorentz
Berliner Straße 40 c
21465 Wentorf/Hamburg

Auftragnehmer

Planwerkstatt Holzer
Sültenweg 40
21339 Lüneburg
Telefon 0 41 31 / 400 931
Telefax 0 41 31 / 777 582
e-mail: info@planwerkstatt-holzer.de

Bearbeitung

Frank Holzer (Landschaftsarchitekt)

Stand: 15. August 2013



Planwerkstatt Holzer

Bauleitplanung · Landschaftsplanung · Ökologische Gutachten · Ausführungsplanung/Bauleitung

| Gliederung | Seite |
|--|--------------|
| 1 Aufgabenstellung/Planungsanlaß | 4 |
| 2 Planerische Vorgaben | 4 |
| 2.1 Rechtliche Vorgaben | 4 |
| 2.2 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP 2010) | 5 |
| 2.3 Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Basedow | 5 |
| 2.4 Landschaftsplan der Gemeinde Basedow | 5 |
| 3 Bestandsaufnahme und Bewertung | 6 |
| 3.1 Geologie/Relief | 6 |
| 3.2 Boden | 6 |
| 3.3 Wasserhaushalt | 7 |
| 3.4 Klima/Luft | 8 |
| 3.5 Orts- und Landschaftsbild | 8 |
| 3.6 Pflanzenwelt (Flora) | 10 |
| 3.7 Tierwelt (Fauna) | 16 |
| 4 Zusammenfassende Bewertung des Naturhaushaltes | 18 |
| 5 Darstellung des geplanten Vorhabens | 19 |
| 6 Darstellung und Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe | 20 |
| 6.1 Nicht eingriffsrelevante Teile der Planung | 20 |
| 6.2 Eingriffsrelevante Teile der Planung | 22 |
| 7 Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen | 23 |
| 8 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen / Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung | 24 |
| 8.1 Eingriffe auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz | 25 |
| 8.2 Eingriffe auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz | 26 |
| 8.3 Beeinträchtigung gefährdeter Arten | 26 |
| 8.4 Zusammenfassung des Bedarfs für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen | 27 |
| 8.5 Geplanten Ausgleichsmaßnahmen | 28 |
| 8.6 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung | 28 |
| 9 Hinweise für die Verwendung des Grünordnerischen Fachbeitrags bei der Aufstellung des Bebauungsplanes | 30 |
| 10 Kostenschätzung für Kompensationsmaßnahmen | 32 |

ANHANG

Vorschlagliste für standortheimische Gehölze

PLANVERZEICHNIS

Plan Nr. 1 Bestand und Bewertung

M 1 : 1.000

1 Aufgabenstellung/Planungsanlaß

Mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 beabsichtigt die Gemeinde Basedow, die vorhandenen Nutzungen einschließlich der geplanten Nutzungsänderungen auf dem vorhandenen Campingplatz „Lanzer See“ zu legitimieren bzw. die erforderlichen bauleitplanerischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Parallel zum vorliegenden Bebauungsplan wird ein Planfeststellungsverfahren zum Neubau einer Brücke über den Elbe-Lübeck-Kanal betrieben. Der Neubau soll unmittelbar südlich der vorhandenen Brücke erfolgen. Die Bilanzierung der für den Brückenneubau entstehenden Eingriffe erfolgt im weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens und kann daher nicht im vorliegenden Grünordnerischen Fachbeitrag berücksichtigt werden. Die (mögliche) künftige Linienführung wird im Bebauungsplan zeichnerisch skizziert.

Der Plangeltungsbereich umfasst den Basedower Teil des Campingplatzes östlich des Elbe-Lübeck-Kanals und südlich des Lanzer Sees sowie Teile des Lanzer Sees (vgl. Plan Nr. 1).

Da der Campingplatz „Lanzer See“ sich auch auf Teile des Lanzer Gemeindegebietes erstreckt, ist auch für diesen außerhalb gelegenen Teil die Aufstellung eines Bebauungsplan beabsichtigt (Bebauungsplan Nr. 5 Lanze). Aus diesem Grunde erfolgt die zeichnerische Bestandsdarstellung und –bewertung (Plan Nr. 1 sowie Punkte 3.6 - 3.7 dieses Erläuterungstextes) zur besseren Übersicht für die Gesamtfläche des Campingplatzes. Für die abschließende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird jedoch lediglich die Situation auf dem Basedower Gemeindegebiet herangezogen.

Der vorliegende Grünordnerische Fachbeitrag beinhaltet u. a.:

- die Bestandsaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und seiner Einzelkomponenten,
- eine Einschätzung der zu erwartenden Eingriffe,
- eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung,
- Aussagen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sowie
- die Darstellungen von Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz nicht vermeidbarer Eingriffe.

Die Ergebnisse und Erkenntnisse dieses Grünordnerischen Fachbeitrags fließen in den Umweltbericht zum Bebauungsplan ein und werden damit Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

2 Rechtliche und Planerische Vorgaben

2.1 Rechtliche Vorgaben

Die gesetzliche Grundlage für die Landschaftsplanung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010). § 1 Abs. 1 BNatSchG enthält die "Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege":

"Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*

3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“*

§ 14 BNatSchG regelt die Bewältigung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Das Baugesetzbuch (BauGB) führt zu "Eingriffen" unter § 1 a Abs. 2 aus:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden."

2.2 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010¹ (LEP Schleswig-Holstein)

Gemäß LEP liegt der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb eines größeren „Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung“, der sich an der südöstlichen Grenze des Kreises Herzogtum Lauenburg erstreckt. Der LEP formuliert hierzu:

„In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Hinsichtlich der touristischen Nutzung soll dabei vorrangig auf die vorhandenen (mittelständischen) Strukturen aufgebaut werden. Darüber hinaus sollen diese Gebiete unter besonderer Berücksichtigung der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Erholung weiter erschlossen werden.“

2.3 Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Basedow

Der rechtswirksame Bebauungsplan macht folgende Festsetzungen:

- Grünfläche, privat (Zweckbestimmung Parkanlage) sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für einen 50 m breiten Streifen parallel zum Elbe-Lübeck-Kanal.
- Grünfläche, privat (Zweckbestimmung: Zeltplatz und Badestelle) für die übrigen Flächen nördlich der GIK 90.
- Sondergebiet Campingplatz für den Bereich südlich der GIK 90.
- Bindungen für das Anpflanzen von Einzelbäumen (36 Stück).
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Anpflanzung an südwestlicher Grenze, beiderseits der Platz-Haupterschließung sowie am Verwaltungsgebäude und am Parkplatz).
- Bindungen für die Erhaltung von Bäumen (26 Stück).
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Anpflanzungen beiderseits der GIK 90, Knick parallel zur östlichen Grenze des Plangeltungsbereichs).
- Straßenverkehrsflächen (z. T. Ausweisung als Parkplatz).

¹ Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010, Kiel

2.4 Landschaftsplan der Gemeinde Basedow

Der Landschaftsplan der Gemeinde Basedow stellt den Plangeltungsbereich deckungsgleich mit den Flächen-Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 7 dar.

3 Bestandsaufnahme und Bewertung

3.1 Geologie/Relief

Gemäß geologischer Übersichtkarte² stehen im Plangebiet Materialien glazifluviale Ablagerungen aus der Weichsel-Kaltzeit, bestehend aus Sand, untergeordnet aus Kies, an. Dabei handelt es sich um Sander im morphologischen Sinne.

Das Gelände ist weitgehend eben bei Höhen um ca. 13 m ü. NN. An der Badestelle sowie zum Elbe-Lübeck-Kanal fällt das Gelände zum Wasser um ca. 2 m ab. Die als Brücke den Elbe-Lübeck-Kanal querende GIK 90 verläuft im westlichen Plangeltungsbereich auf einem aus dem gewachsenen Gelände herausragenden Straßendamm.

Hinweis:

Die **Bewertung** der nachfolgenden Schutzgüter und Faktoren des Naturhaushaltes erfolgt einheitlich nach einer 4-stufigen Skalierung:

- sehr hohe Funktionsfähigkeit
- hohe Funktionsfähigkeit
- mittlere Funktionsfähigkeit
- geringe Funktionsfähigkeit.

3.2 Boden

Im Bereich nördlich der GIK 90 stehen laut Bodenkarte³ podsolierte Braunerden (aus Sand) an.

Dabei handelt es sich um Böden aus schluffigem bis kiesigem Sand, steinig, über teilweise kiesigem Sand. Der Grundwasserstand wird mit tiefer als 20 dm unter Geländeoberfläche (GOF) angegeben. Diese Böden weisen ein geringes Bindungsvermögen für Nährstoffe, eine geringe Feldkapazität sowie eine sehr hohe Wasserdurchlässigkeit auf.

Südlich der GIK 90 werden Gleye, podsoliert (Grundwasserböden), aus Sand angegeben. Dabei handelt es sich um Böden aus humosem Sand über z. T. schluffigem oder kiesigem Sand, z. T. Beckenschluff. Die Grundwasserstände variieren hier von 5-10 dm unter GOF in der feuchten bis 10-20 dm unter GOF in der trockenen Zeit. Diese Böden weisen ein geringes bis mittleres Bindungsvermögen für Nährstoffe, eine geringe bis hohe Feldkapazität sowie eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit auf.

² Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Zusammenarbeit mit den Geologischen Landesämtern (1977): Geologische Übersichtkarte Hamburg – Ost (CC 3126), Hannover

³ Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein (1992): Bodenkarte 1 : 25.000 2529 Büchen/2629 Lauenburg, Kiel

Bewertung

Die im Plangeltungsbereich vorkommenden Böden sind weder als seltene, noch als besonders wertvolle Bodenformationen einzustufen. Zudem werden sie seit Jahrzehnten mehr oder weniger intensiv als Campingplatz genutzt und teilweise stark überformt.

Alle unversiegelten und unüberbauten Bodenflächen sind dennoch als bedeutsam für den Naturhaushalt anzusehen, da sie die üblichen Bodenfunktionen als Puffer- und Filter für die Grundwasserleiter, als Standort für die Vegetation sowie als Lebensraum für Bodenorganismen erfüllen. Gegenüber Eingriffen wie Schadstoffeinträgen ist aufgrund der z. T. sehr hohen Wasserdurchlässigkeit des Standortes eine eher hohe Empfindlichkeit gegeben.

Unter Berücksichtigung verschiedener Bewertungskriterien wie Lebensraumfunktion, Regelungsfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt, Archivfunktion, Hemerobiegrad (Grad des menschlichen Einflusses) und Natürlichkeit (besondere Naturnähe) wird folgende Bewertung vorgenommen:

Bei den bisher unversiegelten und nicht überbauten Böden ist von einer **mittleren Funktionsfähigkeit** für den Naturhaushalt auszugehen. Versiegelte und überbaute Böden verfügen generell über nur stark reduzierte Bodenfunktionen. Diese Böden sind in der Regel nachhaltig gestört und besitzen daher lediglich eine **geringe Funktionsfähigkeit**.

3.3 Wasserhaushalt

Wasser hat eine besondere Bedeutung für den gesamten Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere.

Oberflächenwasser

Westlich des Plangeltungsbereiches verläuft der Elbe-Lübeck-Kanal, der durch Spundwände seitlich gefasst ist. Der Lanzer See ist durch Auskiesung eines Sand- und Kies-Vorkommens künstlich entstanden und weist im Plangeltungsbereich eher steile Böschungen auf. Die Uferkante wurde vom einem der Vorbesitzer massiv als Betonkante ausgebildet, so dass kein Röhrichtbestand vorhanden ist.

Grundwasser

Detaillierte Daten zum Grundwasser liegen nicht vor, doch ist davon auszugehen, dass der Grundwasserstand annähernd dem Niveau des Elbe-Lübeck-Kanals sowie des Lanzer Sees entspricht. Die aktuell nicht versiegelten Flächen im Gebiet tragen aufgrund der z. T. sehr hohen Wasserdurchlässigkeit zur Grundwasserbildung bei. Nennenswerte Vorbelastungen des Schutzgutes Wassers sind nicht bekannt.

Bewertung des Grundwassers

Bei der Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Standortfaktors Wassers werden folgende Wertkriterien zugrunde gelegt:

- Wasserdurchlässigkeit des Bodens
- Grundwasserflurabstand
- aktuelle Nutzung
- Versiegelungsgrad.

Die Bewertung beschränkt sich auf das oberflächennahe Grundwasser, da mit Auswirkungen auf die tief liegenden Grundwasserschichten nicht zu rechnen ist. Insgesamt ist den bisher unversiegelten Flächen eine **hohe Funktionsfähigkeit** zuzuweisen.

3.4 Klima/Luft

Das Klima im Plangeltungsbereich ist gekennzeichnet durch hohe Temperaturschwankungen mit verhältnismäßig hohen Sommer- und tiefen Wintertemperaturen. Die Niederschläge sind vergleichsweise gering (ca. 670-680 mm pro Jahr). Die Hauptwindrichtung ist West. Innerhalb des gemäßigten ozeanischen Klimas Schleswig-Holsteins ist der Kreis Herzogtum Lauenburg am stärksten kontinental geprägt.

Nennenswerte Belastungen des Klimas bzw. der Luft sind im Geltungsbereich nicht aufzuführen.

Bewertung

Insgesamt betrachtet lässt sich dem Geltungsbereich eine **mittlere bis hohe Funktionsfähigkeit** des Lokalklimas zuordnen.

3.5 Orts- und Landschaftsbild

Das Orts- und Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist in hohem Maße geprägt durch die langjährige Nutzung als Campingplatz, wobei verschiedene Teilbereiche zu differenzieren sind:

Der nordwestliche Teil mit der „Halbinsel“ ist geprägt durch eine Vielzahl von z. T. mächtigen Einzelbäumen und Baumgruppen (überwiegend Stieleichen und Birken) die den Platz locker überstellen und landschaftlich harmonisch einbinden. Der überwiegend von Tagestouristen genutzte Teilbereich ist offen gestaltet, Hecken und abgrenzende Elemente sind hier nicht vorhanden. Der Blick auf die Wasserfläche des Lanzer Sees ist uneingeschränkt möglich.

Die Bereiche östlich der Halbinsel bis zur Gaststätte werden als Campingplatz genutzt, wobei die Parzellen hier teilweise durch Hecken eingerahmt und gegliedert sind. Entlang der Wasserkante ist hier eine lockere, weitgehend aus Birken bestehende Baumreihe vorhanden. Parallel zur Straße befinden sich Sanitär- und Nebengebäude.

Nördlich und nordwestlich der Gaststätte finden sich Parkplatzflächen sowie die öffentliche Badestelle.

Der im Nordosten gelegene Teil des Campingplatzes ist locker durch Hecken, Sträucher und einige wenige Einzelbäume gegliedert.

Der zwischen Elbe-Lübeck-Kanal und Campingplatz gelegene Streifen wird von einer Ruderalflur entlang der Kanalböschung eingenommen und durch einen schmalen Wanderweg erschlossen. Südlich der GIK bildet ein landschaftsbildprägender Gehölzsaum aus z. T. starken Eichen die westliche Grenze des Geltungsbereiches. Daran schließt eine rasenartige, extensiv genutzte Grünfläche an.

Der Campingplatz selbst ist geprägt durch eine hohe Dichte an Hecken aus überwiegend immergrünen Gehölzarten, die fast alle Stellplätze allseitig umgeben. Größere Einzelbäume fehlen in diesem Platzteil vollständig. Die äußere Erschließung erfolgt durch einen Sandweg entlang der Ostgrenze, der beidseitig von Knicks gesäumt wird. Die innere Erschließung erfolgt durch 7 parallel verlaufende Wege sowie einen querenden Mittelweg, die allesamt unbefestigt als Sand-/Schotterwege ausgebildet sind. Im Osten liegen die

Verwaltungs- und Sanitärgebäude. Südlich wird der Platz durch einen nur teilweise mit Gehölzen bestockten Knick begrenzt, an den sich eine als Bolzplatz genutzte Rasenfläche, ein Platz für Grünabfälle sowie ein kleiner Spielplatz angliedern. Im Süden schließen im Weiteren Laubwaldflächen, im Osten Ackerflächen, im Nordosten Campingplatzflächen sowie ein Wochenendhausgebiet an.

Bewertung

Die Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes ist entsprechend der unterschiedlichen Ausprägung und Nutzung des Gebietes zu differenzieren. Die von Großbäumen gegliederte und geprägte „Halbinsel“ im Nordwesten weist eine **hohe Funktionsfähigkeit des Orts- und Landschaftsbildes** auf, während allen übrigen Bereichen maximal eine mittlere **Funktionsfähigkeit** zuzuordnen ist

3.6 Pflanzenwelt (Flora)

Nutzungs- und Biotopstrukturkartierung

Die im Frühjahr/Sommer 2009 durchgeführte Bestandserhebung wird zeichnerisch im Plan Nr. 1 (Bestand und Bewertung) wiedergegeben. In diesem Plan ist die Bestandsituation sowohl für den Basedower, als auch für den Lanzer Teil des Campingplatzes Lanzer See dargestellt, die im weiteren verbal beschrieben und bewertet wird.

Die Bewertung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgte in Anlehnung an das Niedersächsische Städte- tagsmodell⁴ in einem 6-stufigen Bewertungssystem.

Die nachfolgende Tabelle gibt den Bewertungsmaßstab wieder.

| Tabelle 1 Bewertung der Biotoptypen und Nutzungsstrukturen | | |
|---|----------------------------------|---|
| Wert- faktor | Kriterien | Biotoptypen/Nutzungsstrukturen im Bearbeitungsraum |
| 5 | sehr hohe Bedeutung | - Röhrichtbestand am Gewässerufer (§ 30 BNatSchG) |
| 4 | hohe Bedeutung | - Knicks (§ 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG) - Einzelbäume mit Stammdurchmessern größer 60 cm - Baumreihen, Gehölzreihen mit Stammdurchmessern größer 60 cm |
| 3 | mittlere Bedeutung | - Einzelbäume mit Stammdurchmessern zwischen 30 und 60 cm - Ruderalfluren (kanalbegleitend) - Campingplatzflächen mit besonders guter Strukturierung durch zahlreiche Großbäume |
| 2 | geringe Bedeutung | - Campingplatzflächen ohne bzw. mit nur geringem Anteil an größeren Einzelbäumen - Badestelle - Grünflächen - Flächen mit gartenähnlicher Nutzung - Hecken, geschnitten - Badestelle - Grünland |
| 1 | sehr geringe Bedeutung | - Acker - unbefestigte Gras- und Sandwege |
| 0 | weitgehend ohne Bedeutung | - versiegelte und/oder überbaute Flächen (Asphalt, Pflaster, Bebauung) |

Einzelbäume (Wertfaktor 3 bis 4) - (z. T. außerhalb des Plan Geltungsbereiches)

Die im weitesten Sinne planungsrelevanten Einzelbäume sind im Plan Nr. 1 mit ihrem etwaigen Kronen- durchmesser dargestellt. Einzelbäumen mit Stammdurchmessern bis 0,6 m ist dabei der Wertfaktor 3, größte-

⁴ Niedersächsischer Städtetag (2006):
Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Hannover

ren Bäumen der Wertfaktor 4 zuzuordnen. Die Bäume werden nachfolgend mit Angaben zu Art, Stammdurchmesser, Kronendurchmesser sowie ggf. Besonderheiten beschrieben.

Baumliste

- | | |
|--|---|
| <p>Nr. 1 Quercus robur (Stiel-Eiche) landschaftsbildprägend 3 dicht beieinander stehende Einzelbäume Stammdurchmesser: 0,5/0,6/0,7 m Kronendurchmesser: 14 m</p> <p>Nr. 2 Quercus robur (Stiel-Eiche) landschaftsbildprägend Stammdurchmesser: 0,9 m Kronendurchmesser: 16 m</p> <p>Nr. 3 Quercus robur (Stiel-Eiche) landschaftsbildprägend Stammdurchmesser: 0,8 m Kronendurchmesser: 12 m</p> <p>Nr. 4 Quercus robur (Stiel-Eiche) landschaftsbildprägend Stammdurchmesser: 0,8 m Kronendurchmesser: 12 m</p> <p>Nr. 5 Quercus robur (Stiel-Eiche) landschaftsbildprägend Stammdurchmesser: 0,9 m Kronendurchmesser: 14 m</p> <p>Nr. 6 Quercus robur (Stiel-Eiche) landschaftsbildprägend Stammdurchmesser: 1,2 m Kronendurchmesser: 16 m</p> <p>Nr. 7 Betula pendula (Sand-Birke) Stammdurchmesser: 0,6 m Kronendurchmesser: 12 m</p> <p>Nr. 8 Betula pendula (Sand-Birke) Krone größtenteils ausgebrochen Stammdurchmesser: 0,6 m Kronendurchmesser: 8 m</p> <p>Nr. 9 Betula pendula (Sand-Birke) Stammdurchmesser: 0,6 m Kronendurchmesser: 8 m</p> <p>Nr. 10 Betula pendula (Sand-Birke) Stammdurchmesser: 0,25 m Kronendurchmesser: 10 m</p> <p>Nr. 11 Betula pendula (Sand-Birke) Stammdurchmesser: 0,3 m Kronendurchmesser: 8 m</p> <p>Nr. 12 Betula pendula (Sand-Birke) Stammdurchmesser: 0,3 m Kronendurchmesser: 8 m</p> | <p>Nr. 13 Betula pendula (Sand-Birke) Stammdurchmesser: 0,35 m Kronendurchmesser: 7 m</p> <p>Nr. 14 Betula pendula (Sand-Birke) Stammdurchmesser: 0,5 m Kronendurchmesser: 12 m</p> <p>Nr. 15 Betula pendula (Sand-Birke) Stammdurchmesser: 0,3 m Kronendurchmesser: 8 m</p> <p>Nr. 16 Betula pendula (Sand-Birke) Stammdurchmesser: 0,35 m Kronendurchmesser: 10 m</p> <p>Nr. 17 Quercus robur (Stiel-Eiche) Stammdurchmesser: 0,6 m Kronendurchmesser: 8 m</p> <p>Nr. 18 Quercus robur (Stiel-Eiche) Krone gestutzt Stammdurchmesser: 0,5/0,6/0,7 m Kronendurchmesser: 14 m</p> <p>Nr. 19 Quercus robur (Stiel-Eiche) Stammdurchmesser: 0,8 m Kronendurchmesser: 8 m</p> <p>Nr. 20 Quercus robur (Stiel-Eiche) 2-stämmig Stammdurchmesser: 0,7/0,7 m Kronendurchmesser: 14 m</p> <p>Nr. 21 Quercus robur (Stiel-Eiche) Krone fast total zurückgenommen, abgängig Stammdurchmesser: 0,7 m Kronendurchmesser: 6 m</p> <p>Nr. 22 Quercus robur (Stiel-Eiche) Krone gestutzt Stammdurchmesser: 0,6 m Kronendurchmesser: 8 m</p> <p>Nr. 23 Quercus robur (Stiel-Eiche) Stammdurchmesser: 0,6 m Kronendurchmesser: 10 m</p> <p>Nr. 24 Quercus robur (Stiel-Eiche) Stammdurchmesser: 1,0 m Kronendurchmesser: 14 m</p> |
|--|---|

Nr. 25 Quercus robur (Stiel-Eiche)

sehr große Stammwunde
Stammdurchmesser: 0,7 m
Kronendurchmesser: 12 m

Nr. 26 Quercus robur (Stiel-Eiche)

Krone gestutzt
Stammdurchmesser: 0,7 m
Kronendurchmesser: 14 m

Nr. 27 Quercus robur (Stiel-Eiche)

Stammdurchmesser: 0,5 m
Kronendurchmesser: 10 m

Nr. 28 Quercus robur (Stiel-Eiche)

Kronenmitte ausgebrochen
Stammdurchmesser: 0,5 m
Kronendurchmesser: 10 m

Nr. 29 Fagus sylvatica (Rot-Buche)

2-stämmig
Stammdurchmesser: 0,7/0,8 m
Kronendurchmesser: 16 m

Nr. 30 Quercus robur (Stiel-Eiche)

Stammdurchmesser: 0,6 m
Kronendurchmesser: 8 m

Nr. 31 Quercus robur (Stiel-Eiche)

Stammdurchmesser: 0,7 m
Kronendurchmesser: 10 m

Nr. 32 Quercus robur (Stiel-Eiche)

Stammdurchmesser: 0,7 m
Kronendurchmesser: 14 m

Nr. 33 Quercus robur (Stiel-Eiche)

Stammdurchmesser: 0,6 m
Kronendurchmesser: 8 m

Nr. 34 Quercus robur (Stiel-Eiche)

Stammdurchmesser: 0,6 m
Kronendurchmesser: 8 m

Nr. 35 Quercus robur (Stiel-Eiche)

Stammdurchmesser: 0,9 m
Kronendurchmesser: 14 m

Nr. 36 Fagus sylvatica (Rot-Buche)

landschaftsbildprägend
Stammdurchmesser: 1,0 m
Kronendurchmesser: 20 m

Nr. 37 Betula pendula (Sand-Birke)

Stammdurchmesser: 0,35 m
Kronendurchmesser: 8 m

Nr. 38 Quercus robur (Stiel-Eiche)

Stammdurchmesser: 0,3 m
Kronendurchmesser: 10 m

Nr. 39 Betula pendula (Sand-Birke)

Stammdurchmesser: 0,6 m
Kronendurchmesser: 10 m

Nr. 40 Betula pendula (Sand-Birke)

Stammdurchmesser: 0,5 m
Kronendurchmesser: 10 m

Nr. 41 Quercus robur (Stiel-Eiche)

Stammdurchmesser: 0,25 m
Kronendurchmesser: 8 m

Nr. 42 Quercus robur (Stiel-Eiche)

Stamm mit Efeu bewachsen
Stammdurchmesser: 0,5 m
Kronendurchmesser: 8 m

Knicks (Wertfaktor 4) - (z. T. außerhalb des Plangeltungsbereiches)

Alle Knicks sind gemäß § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt. Die Charakteristika der im Plangeltungsbereich vorhandenen Knicks werden im folgenden kurz dargestellt:

Knick 1

Dieser Knick bildet die Südgrenze des Campingplatzes und stockt auf einem stabilen, intakten Wall. Der Gehölzbestand ist lückig bzw. fehlt in Teilen vollständig. Als bestandsbildende Arten sind u. a. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Gewöhnlicher Schneeball), *Rosa spec.* (Rose), *Salix spec.* (Weide) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) zu nennen.

Knick 2

Knick 2 säumt den entlang der Ostgrenze verlaufenden Sandweg und wird durch einen stabilen, intakten Wall sowie einen dichten, mehrreihigen und geschlossenen Gehölzbestand geprägt. Überhälter sind nicht vorhanden. Es handelt sich um einen typisch ausgebildeten Knick, dessen Gehölzbestand regelmäßig auf den Stock gesetzt wird und u. a. aus folgenden Arten besteht:

Carpinus betulus (Hainbuche), *Quercus robur* (Stiel-Eiche), *Betula pendula* (Sand-Birke), *Populus tremula* (Zitterpappel), *Rubus fruticosus* sp. (Brombeere), *Rhamnus frangula* (Faulbaum), *Prunus padus* (Frühe Traubenkirsche) und *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle).

Knick 3

Knick Nr. 3 bildet gemeinsam mit Knick Nr. 2 einen Doppelknick (Redder), verläuft also westlich des Sandwegs. Auch hier ist ein stabiler, intakter Knickwall vorhanden, doch wird dieser auf zahlreiche kurze Abschnitte reduziert, da zahlreiche Erschließungswege den Knick kreuzen. Der Gehölzbestand weist ebenfalls keine Überhälter auf und ist durch ein geringeres Artenspektrum sowie eine deutlich intensivere Nutzung (z. T. heckenartig geschnitten) geprägt. Vorkommende Arten sind hier u. a.: *Corylus avellana* (Hasel), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Rubus fruticosus* sp. (Brombeere) und *Prunus padus* (Frühe Traubenkirsche).

Knick 4

Dieser Knick rahmt den östlich angrenzenden Campingplatzbereich (Platz 4) ein und ist durch einen stabilen, intakten Wall sowie einen lückigen bis geschlossenen und weitestgehend mehrreihigen Gehölzbestand ohne nennenswerte Überhälter geprägt. Vorkommende Arten sind u. a.: *Quercus robur* (Stiel-Eiche), *Corylus avellana* (Hasel), *Hedera helix* (Efeu), *Rubus fruticosus* sp. (Brombeere). Teilweise sind Herde von *Fallopia japonica* (Japanischer Staudenknöterich) vorhanden.

Grünflächen, Badestelle (Wertfaktor 2-3)

Hierbei handelt es sich um rasenartige Grünflächen, wobei die Nutzungsintensität der Grünfläche im Westen des Campingplatzes deutlich geringer ist als im Bereich der Badestelle.

Gehölzbestand (Wertfaktor 3-4)

Beständen mit Stammdurchmessern bis 0,6 wird der Wertfaktor 3, größeren der Wertfaktor 4 zugeordnet. Entlang der Westgrenze stockt ein größerer linearer Gehölzbestand, der z. T. mächtige Eichen mit Stammdurchmessern bis zu 1,0 m enthält. Neben zahlreichen Eichen sind einige *Fagus sylvatica* (Rot-Buche) sowie *Betula pendula* (Sand-Birke) vorhanden. Aufgrund seiner stattlichen Dimensionen hat dieser Gehölzbestand einen landschaftsbildprägenden Charakter entwickelt und sorgt somit für eine gute landschaftliche Einbindung in westlicher Richtung.

Ein weiterer Gehölzbestand mit Stammdurchmessern bis 0,4 m findet sich an der nördlichen Grenze in Nähe des Seeufers. Hier sind als bestandsprägende Arten Pflaume, *Pinus sylvestris* (Wald-Kiefer), *Rubus fruticosus* sp. (Brombeere), Korkenzieherhasel sowie *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) zu nennen.

Hecke, geschnitten (Wertfaktor 2)

Die GIK 90 wird im westlichen Teil von geschnittenen Hecken gesäumt, die sich in 2 Teilabschnitte gliedern lassen.

Hecke 1 wird gebildet aus *Crataegus monogyna* (Eingrifflicher Weißdorn), Höhe 1,0 bis 1,5 m, Breite ca. 1 m.

Hecke 2 wird gebildet aus *Carpinus betulus* (Hainbuche), Höhe ca. 1,5 m, Breite ca. 1 m.

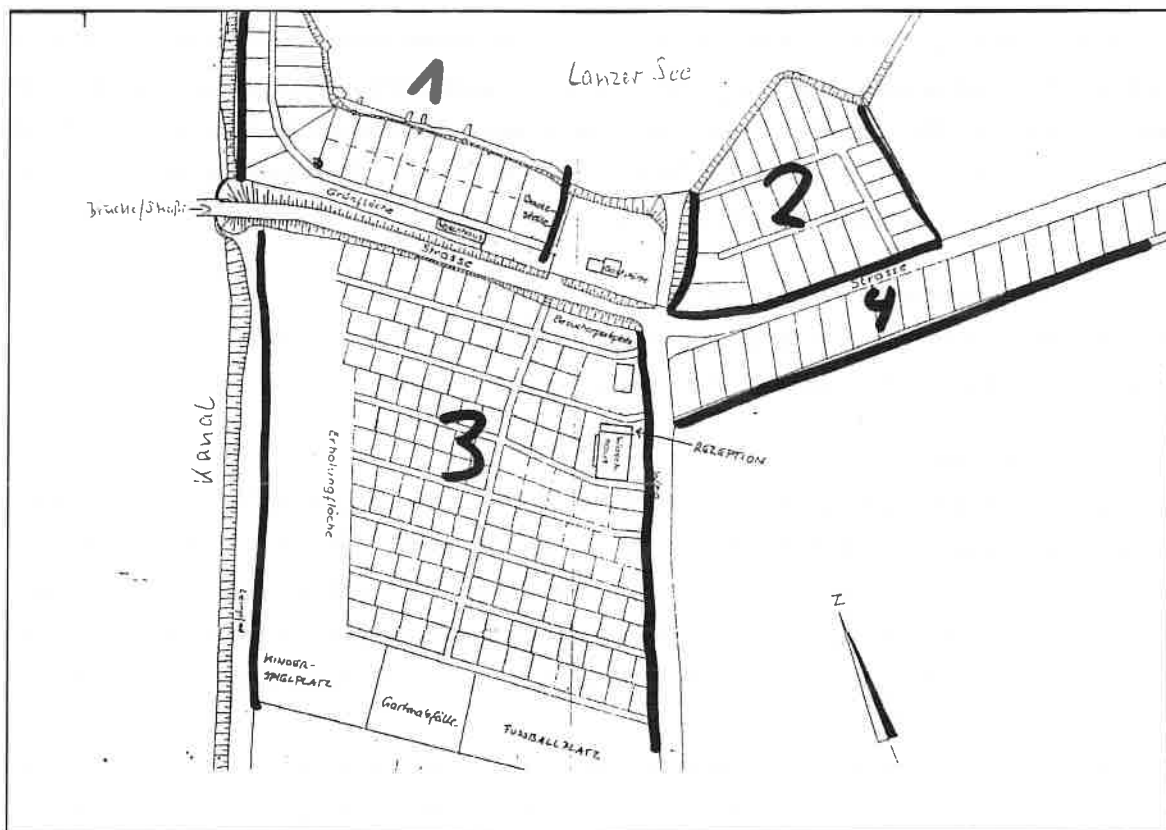
Auf dem überwiegenden Teil des Campingplatzes werden die Standplätze mehr oder weniger allseitig von geschnittenen Hecken eingefasst/gesäumt. Diese Hecken sind nicht einheitlich ausgebildet, insgesamt überwiegen immergrüne Gehölzarten.

Röhrichtbestand am Gewässerufer (Wertfaktor 5) – gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt - (außerhalb des Plangeltungsbereiches)

Da der überwiegende Teil des Lanzer Sees durch eine massive Betonmauer eingefasst wurde, ist lediglich auf einem kurzen Uferteilstück ein Röhrichtbestand aus *Typha angustifolia* (Schmalblättriger Rohrkolben) vorhanden.

Campingplatzflächen (Wertfaktor 2-3)

Die für Camping genutzten Flächen sind wie folgt zu beschreiben: Der nordwestliche Teil (Halbinsel – westlicher Teil des Platzes 1) weist mit den zahlreichen Großbäumen und der offenen Struktur einen parkähnlichen, großzügigen Charakter auf. Hier ist auch der Blick auf den Lanzer See fast uneingeschränkt möglich. Bauliche Strukturen fehlen hier ebenso wie eine Gliederung der Stellplätze durch Hecken. Daher ist diesem Bereich der Wertfaktor 3 zuzuordnen.



Skizze mit Übersicht der auf dem Gesamtplatz unterteilten Einzelplätze 1-4

Alle übrigen für Campingzwecke genutzten Platzteile (östlicher Teil von Platz 1, nördlicher Teil von Platz 2 sowie Platz 3) sind durch eine engmaschige Heckenstruktur, eine rechtwinklig angeordnete Erschließung sowie eine individuelle gärtnerische Nutzung der einzelnen Parzellen geprägt. In der Summe überwiegen immergrüne Gehölze.

Durch die zahlreichen Hecken ist der Platz nicht als Ganzes wahrnehmbar bzw. nur beschränkt einsehbar, vermittelt aber gleichzeitig den Eindruck eines stark durchgrünten Platzes.

Einzelbäume oder prägende Einzelgehölze fehlen fast vollständig. Diesen Platzteilen wird der Wertfaktor 2 zugeordnet.

Ruderalfluren, kanalbegleitend (Wertfaktor 3) - (außerhalb des Plangeltungsbereiches)

Die Flächen zwischen Campingplatz und Elbe-Lübeck-Kanal werden von Ruderalfluren eingenommen, die auf Teilabschnitten gemäht werden. Südlich der Kanalbrücke ist ein Fußweg vorhanden. Die Ruderalfluren werden u. a. gebildet von folgenden Arten:

Aegopodium podagraria (Giersch), Filipendula ulmaria (Echtes Mädesüß), Rosa rugosa (Kartoffelrose), Epilobium hirsutum (Rauhaariges Weidenröschen), Phragmites australis (Schilfrohr), Urtica dioica (Große Brennnessel), Valeriana officinalis (Baldrian), Rubus fruticosus sp. (Brombeere), Arrhenatherum elatius (Glatthafer) sowie vereinzelt Gehölzen wie Corylus avellana (Hasel), Quercus robur (Stiel-Eiche) u. a.

Zum Kanal hin nimmt der Anteil der gewässerspezifischen Arten deutlich zu.

unbefestigte Wegeflächen und Parkplatzflächen (Wertfaktor 1) - (außerhalb des Plangeltungsbereiches)

Diese Bereiche sind zwar unversiegelt bzw. unbefestigt, sind aber vollkommen vegetationsfrei und daher nur von sehr geringer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

versiegelte und/oder überbaute Flächen (Wertfaktor 0)

Versiegelte und/oder überbaute Flächen sind weitgehend ohne ökologische Bedeutung für den Naturhaushalt bzw. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Zusammenfassende Bewertung des Gebietes als Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften

Insgesamt weist der Plangeltungsbereich eine eher geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf. Wertbestimmende Einzelelemente sind die größeren Gehölzstrukturen wie Knicks, Gehölzstreifen sowie Einzelbäume unterschiedlicher Mächtigkeit. Der überwiegende Teil der Campingplatzflächen ist zwar gut durch geschnittene Hecken strukturiert, eine höhere Bedeutung für Tiere und Pflanzen lässt sich daraus allerdings nicht ableiten.

Der nordwestliche Teilbereich (Halbinsel) hingegen weist aufgrund seiner zahlreichen Großbäume und geringer anthropogener Prägung eher eine mittlere Wertigkeit auf, auch wenn dieser Bereich zeitweise ähnlich intensiv für Camping genutzt wird.

Höhere Wertigkeiten ergeben sich auch in den ufernahen Bereichen, insbesondere im Bereich des Uferröhrichts sowie den kanalbegleitenden Ruderalfluren.

3.7 Tierwelt (Fauna)

Zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt wurde eine faunistische Potentialabschätzung⁵ für die Tiergruppen Fledermäuse, Brutvögel, Kriechtiere und Heuschrecken sowie die Haselmaus vorgenommen, die im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben wird.

Fledermäuse

Die untersuchte Fläche und ihre Umgebung ist Teil von Fledermaus-Jagdgebieten. Möglicherweise sind in den auf Teilflächen vorhandenen älteren Bäumen und im Bereich der angrenzenden Wochenendhaussiedlung auch Fledermaus-Quartiere vorhanden.

Alle Fledermäuse sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Alle voraussichtlich im Gebiet vorkommenden Arten (Abendsegler, Breitflügel-, Fransen, Zwerg-, Rauhaut-, Wasser- und Mückenfledermaus) sind im Anhang IV der Europäischen FFH-Richtlinie enthalten.

Zwei der auf der Untersuchungsfläche zu erwartenden Fledermausarten sind nach der RL Schleswig-Holstein gefährdet. Eine weitere Art wird auf der Vorwarnliste geführt. Der Fläche würde der Abschätzung nach eine mittlere Bedeutung für den Fledermausschutz zukommen⁶.

Vögel

Die Durchgrünung des Campingplatzes selbst sowie der park- bis waldähnliche Charakter umliegender Flächen ermöglicht vielen Vogelarten das Brutgeschäft. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um in Gehölzen brütende Arten, die nur in geringem Maß anfällig gegenüber Störungen sind (Gartenvögel).

"Die nachfolgende Tabelle enthält eine Auswahl von Arten, die auf der Untersuchungsfläche selbst brüten könnten. Die Tabelle zeigt lediglich Möglichkeiten auf. Es ist nicht damit zu rechnen, dass alle aufgeführten Arten gleichzeitig auf der Fläche gefunden werden."

| |
|------------------|
| Amsel |
| Bachstelze |
| Blaumeise |
| Blesshuhn |
| Buchfink |
| Buntspecht |
| Dompfaff |
| Dorngrasmücke |
| Elster |
| Feldsperling |
| Fitis |
| Gartenbaumläufer |
| Gartengrasmücke |
| Gartenrotschwanz |
| Girlitz |

| |
|------------------|
| Goldammer |
| Grauschnäpper |
| Grünfink |
| Hausrotschwanz |
| Haussperling |
| Heckenbraunelle |
| Klappergrasmücke |
| Kleiber |
| Kohlmeise |
| Misteldrossel |
| Mönchsgrasmücke |
| Nachtigall |
| Pirol |
| Rauchschwalbe |
| Ringeltaube |

| |
|---------------------|
| Rotkehlchen |
| Schwanzmeise |
| Singdrossel |
| Sommersgoldhähnchen |
| Star |
| Stieglitz |
| Stockente |
| Sumpfmehse |
| Sumpfrohrsänger |
| Tannenmeise |
| Trauerschnäpper |
| Waldohreule |
| Wintergoldhähnchen |
| Zaunkönig |
| Zilpzalp |

Darüber hinaus ist am Elbe-Lübeck-Kanal sowie am Lanzer See mit Wasser- und Rastvögeln sowie Durchzüglern zu rechnen (u. a. Haubentaucher, Kormorane, Blesshühner, Stockenten, Graugänse, Reiher- und Tafelenten, Sturm- und Lachmöwen).

⁵ DW Naturschutz (2009/ergänzt 2012): Potentialabschätzung Fauna – Im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 7/1. Änderung und Nr. 5 der Gemeinde Lanze, Winsen

⁶ Bewertung in fünf Stufen: Sehr hohe – hohe – mittlere – geringe – sehr geringe Bedeutung. U.a. nach BRINKMANN (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 18(4): 57-128.

Nach Bundesnaturschutzgesetz sind alle heimischen Vogelarten zumindest besonders geschützt. Von den aufgeführten Arten ist lediglich die Waldohreule streng geschützt.

Von den möglicherweise im Gebiet brütenden Vogelarten sind Haus- und Feldsperling sowie Rauchschwalbe und Goldammer nach der Roten Liste für Schleswig-Holstein als Arten der Vorwarnliste eingestuft. Die Nachtigall gilt als gefährdet (Kategorie 3) und der Pirol wird als „extrem selten“ geführt. Nach der Roten Liste für Deutschland werden Haussperling und Feldsperling sowie Pirol und Rauchschwalbe als Arten der Vorwarnliste geführt. Der Erhaltungszustand (und Status Quo) der weitaus meisten festgestellten Vogelarten ist in Schleswig-Holstein als „günstig“ einzustufen. Lediglich für die Nachtigall und den Trauerschnäpper wird ein „ungünstiger“ Erhaltungszustand angegeben. Insgesamt ist für das Untersuchungsgebiet nicht mit einer höheren Bedeutung als Vogelbrutgebiet zu rechnen.

Kriechtiere (Reptilien)

Der Campingplatz selbst ist als Reptilienlebensraum wenig geeignet. Die an das Wintercampinggebiet im Südosten anschließende Brache hingegen weist zusagende Strukturen auf. Hier könnten Waldeidechse und Blindschleichen vorkommen.

Die Waldeidechse ist gemäß der Roten Liste für Schleswig-Holstein nicht gefährdet. Gemäß der Roten Liste für Deutschland ist die Art ebenfalls nicht gefährdet. Für die Blindschleiche ist in Schleswig-Holstein eine Gefährdung anzunehmen (Kategorie G), der Status jedoch unklar. In der roten Liste für Deutschland wird sie als nicht gefährdet geführt. Nach Bundesnaturschutzgesetz sind beide Arten besonders geschützt.

Ein besonderer Wert des Campingplatzes als Lebensraum für Reptilien ist nicht erkennbar.

Heuschrecken

Die Heuschreckenfauna auf dem Campingplatz selbst dürfte artenarm sein und sich im Wesentlichen auf Arten beschränken, die im Bereich von Gehölzen vorkommen, wie die folgenden vier Arten: Gefleckte Zartschrecke (*Leptophyes punctatissima*), Gemeine Eichenschrecke (*Meconema thalassinum*), Gewöhnliche Strauschschrecke (*Pholidoptera griseoptera*) sowie einzelne Exemplare des Grünen Heupferdes (*Tettigonia viridissima*).

Die südlich an den Campingplatz anschließende Brache (Flurstück 13/3) und auch der Uferbereich des Elbe-Lübeck-Kanals eignen sich wesentlich besser als Lebensraum des Grünen Heupferdes. Auf der Brache könnten folgende weitere Arten vorkommen: Roesels Beißschrecke (*Metrioptera roeseli*), Bunter Grashüpfer (*Omocestus viridulus*), Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*), Weißrand-Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*), Brauner Grashüpfer (*Chorthippus brunneus*), Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*) sowie möglicherweise die Gemeine Dornschröcke (*Tetrix undulata*). Einige der vorgenannten Arten, wie das Grüne Heupferd und der Bunte Grashüpfer, kommen sicher auch im Uferstreifen des Kanals vor. Darüber hinaus ist hier mit dem Auftreten der Kurzflügeligen Schwertschröcke (*Conocephalus dorsalis*) zu rechnen.

Von den aufgeführten Heuschreckenarten steht gemäß der Roten Listen für Schleswig-Holstein nur der Bunte Grashüpfer (*Omocestus viridulus*) auf der Vorwarnliste. Alle anderen Arten gelten als nicht gefährdet. Alle Arten sind gemäß der Roten Liste für die Bundesrepublik nicht gefährdet. Keine der Arten wird in Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie erwähnt oder gemäß Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Größere Bedeutung als Heuschreckenlebensraum könnte der Brachfläche südöstlich des Campingplatzes (außerhalb des Plangeltungsbereiches) zukommen.

Haselmaus

Die Haselmaus findet in den Knicks des Plangeltungsbereiches einen potentiellen Teillebensraum.

4 Zusammenfassende Bewertung des Naturhaushaltes

Aus der Bestandsaufnahme und der anschließenden Bewertung der einzelnen Schutzgüter wird ersichtlich, dass die Sukzessionsfluren im Geltungsbereich als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz einzustufen sind, die sich durch eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen auszeichnen. Für die einzelnen Schutzgüter sind folgende Empfindlichkeiten anzunehmen:

Tabelle 2: Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber Eingriffen

| Schutzgut | Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen |
|---------------------------|---|
| Boden | mittlere Empfindlichkeit |
| Wasserhaushalt | mittlere bis hohe Empfindlichkeit |
| (Lokal-)Klima/Luft | mittlere Empfindlichkeit |
| Orts- und Landschaftsbild | geringe bis hohe Empfindlichkeit |
| Biotoptypen | mittlere bis hohe Empfindlichkeit |
| Fauna/Tierwelt | geringe bis mittlere Empfindlichkeit |

5 Darstellung des geplanten Vorhabens

Durch die geplante 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 sind auf weiten Teilen keine nennenswerten Änderungen gegenüber der aktuellen Nutzungssituation vorgesehen. Vielmehr ist beabsichtigt, die vorhandenen Nutzungen vollständig zu legitimieren, geringfügige Nutzungserweiterungen zu ermöglichen und geringfügige bauliche Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen.

Im ca. 5,05 ha großen Plangebiet sollen folgende Festsetzungen erfolgen (vgl. Bebauungsplan):

- Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung „Campingplatz Sommercamping“ in den Bereichen nördlich der Gemeindestraße,
- Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Wochenend- und Campingplatz Wintercamping“ südlich angrenzend an die Gemeindestraße,
- Sondergebiet SO 3 mit der Zweckbestimmung „Campingplatz Wintercamping“ für die Flächen südlich von SO 2,
- Straßenverkehrsfläche,
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (öffentliche Parkfläche),
- Wasserflächen,
- Grünflächen (Parkanlage, privat – Badestelle, öffentlich – Spielplatz, privat – Zeltplatz),
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (extensiv genutztes Abstandsgrün, naturnahe Entwicklung des Seeufers),
- Pflanzgebote für Einzelbäume (14 Stück zzgl. 10 Stück ohne Standortbindung im Bereich der Halbinsel),
- Pflanzgebote für Heckensegmente,
- Erhaltungsgebote für Einzelbäume (37 Stück),
- Erhaltungsgebote für Hecken,
- Erhaltungsgebote für sonstige Gehölzbestände,
- Erhaltungsgebote für Knicks.

Bei den meisten vorgenannten Festsetzungen handelt es sich um inhaltliche Übernahmen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Basedow oder aber um bauleitplanerische Festsetzungen bereits faktisch bestehender Campingplatz-Nutzungen.

Für die vorhandenen Gebäude sollen Erweiterungsmöglichkeiten zulässig werden, die durch die Festsetzung maximaler Grundflächen definiert werden.

6 Darstellung und Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe

§ 14 Abs. 1 BNatSchG definiert Eingriffe in Natur und Landschaft als *"Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können."*

Dabei bedeutet "erheblich", dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen von einiger Größe und entsprechendem Gewicht und nach den Umständen des Einzelfalls geeignet sind, Elemente oder den Gesamtzusammenhang von Natur und Landschaft (...) zu stören oder zu schädigen"⁷.

Der Gemeinsame Runderlass⁸ geht davon aus, dass "Vorhaben, bei denen Boden versiegelt werden soll, (...) regelmäßig zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen" führen.

Da u. a. Erweiterungsmöglichkeiten für die vorhandenen Gebäude vorgesehen sind, ist die Umsetzung des Bebauungsplans z. T. mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden und somit die Eingriffsregelung anzuwenden.

Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist „ein Ausgleich ... nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“. Da weite Teile der Nutzungen bzw. der Bebauung auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7 erfolgten, sind sie nicht eingriffsrelevant.

Die mit dem geplanten Brückenbau verbundenen Eingriffe sind im Planfeststellungsverfahren zu bilanzieren.

6.1 Nicht eingriffsrelevante Teile der Planung

Unveränderte Übernahmen aus dem Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 7

Davon ausgehend, dass im Ursprungs-Bebauungsplan eine vollständige Kompensation der Eingriffe planerisch vollzogen wurden, werden bei Beschreibung und Bilanzierung der Eingriffe die Teilflächen/Nutzungen nicht berücksichtigt, bei denen es sich um reine Übernahmen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan handelt. Im Einzelnen sind dies folgende Flächen/Nutzungen:

- Die Grünfläche / Maßnahmenfläche am Kanal, südlich der Verbindungsstraße.
- Die Verkehrsflächen einschließlich des Parkplatzes.

Andere Festsetzungen wie die Pflanz- und Erhaltungsgebote werden, soweit sinnvoll, übernommen. In Berücksichtigung der baulichen Erweiterungsmöglichkeiten und veränderten Ansprüchen an die Platzgestaltung werden die nicht übernommenen Pflanz- und Erhaltungsgebote innerhalb des Plangeltungsbereichs bilanzierungs-neutral verschoben.

⁷ Bundesamt für Naturschutz (1999):
Möglichkeiten der Umsetzung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, aus: Schriftenreihe Angewandte Landschaftsökologie, Heft 26, Bonn-Bad Godesberg

⁸ Innenministerium und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (1998):
Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten – IV 63 – 510.335/X 33- 5120 – Verhältnis der Eingriffsregelung zum Baurecht, Kiel

6.2 Eingriffsrelevante Teile der Planung

Im Folgenden werden die zu erwartenden Eingriffe beschrieben und bewertet:

A Zusätzliche Versiegelung durch Gebäude und öffentliche Parkfläche

Die zulässige Maximalversiegelung durch Gebäude beträgt 1.340 m². Abzüglich der im rechtskräftigen Bebauungsplan zulässigen Maximalversiegelung in Höhe von 840 m² ergibt sich eine max. Neuversiegelung durch Gebäude **im Umfang von 500 m²**.

Zur Entspannung der Parkplatzsituation wird die Parkplatzfläche um **ca. 240 m²** vergrößert. Auch wenn derzeit keine Versiegelung dieser Fläche beabsichtigt ist, wird sie in der Eingriffsermittlung als versiegelte Fläche angesetzt.

- Versiegelungen/Überbauungen sind mit Funktionsverlusten des Bodens verbunden, die Erheblichkeitsschwelle wird überschritten.

B Zusätzliche Versiegelung/Überbauung durch Campingnutzung auf bisheriger Grünfläche

Durch die Ausweisung des östlichen Teiles des Platzes 1 als Campingplatz ist bei den ca. 18 Standplätzen bei einem Ansatz von ca. 20 m² Wohnwagengrundfläche je Standplatz maximal von **ca. 360 m² überbauter Fläche** auszugehen. Zusätzliche Versiegelungen/Überbauungen (einschließlich Befestigungen wie Pflasterflächen, Terrassen, Wege) sind nicht zulässig.

- Mit dem Aufstellen der Wohn- und Campingwagen gehen Funktionsverluste des Bodens einher, die Erheblichkeitsschwelle wird überschritten.

C Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes

Die bisher als Grünfläche „Zeltplatz“ festgesetzte Fläche nördlich der Verbindungsstraße soll als Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung „Campingplatz Sommercamping“ festgesetzt werden. Dadurch werden künftig Wohnwagen und Zelte statt bisher nur Zelte zulässig. Diese intensivere Nutzungsform kann subjektiv als „visuelle Beeinträchtigung“ empfunden werden.

Ähnliches gilt für den Nordwestteil des Plangebietes (sog. Halbinsel). Die bisher als Grünfläche „Parkanlage“ ausgewiesene Fläche soll künftig als Grünfläche „Zeltplatz“ genutzt werden, wobei die Nutzung auf die Sommermonate beschränkt wird. Auch diese Nutzungsform kann subjektiv als „visuelle Beeinträchtigung“ empfunden werden.

Die Fernwirkung des Campingplatzes wird dadurch geringfügig erhöht.

- Hierbei handelt es sich ebenfalls „nur“ um Funktionsbeeinträchtigungen, die Erheblichkeitsschwelle wird nicht erreicht.

D Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser

Durch die geplanten Gebäudeerweiterungen wird es auch zu (geringfügigen) Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser kommen, da im Bereich der Überbauung keine Versickerung von Wasser stattfinden kann. Aufgrund des geringen Umfangs dürfte die Erheblichkeitsschwelle für dieses Schutzgut nicht erreicht werden!

E Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen

Gefährdete Pflanzenarten sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

- Zusätzliche Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen werden nicht erfolgen.

F Eingriffe in das Schutzgut Tiere

Im Gebiet sind möglicherweise die unter Punkt 3.7 erwähnten gefährdeten Tierarten anzutreffen. Die Potentialabschätzung Fauna kommt zu dem Ergebnis, dass „insgesamt keine weitere Verschlechterung der Lebensbedingungen für die betrachteten Artengruppen/Arten (Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Heuschrecken u. Haselmaus) zu erwarten“ sind.

- Für die Tierwelt ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Die vorgenannten Eingriffe sind zur Realisierung des Vorhabens unerlässlich und daher unvermeidbar. Durch Festsetzung von im Weiteren beschriebenen Maßnahmen zur Minimierung können die Beeinträchtigungen gegenüber der vorgenannten Prognose voraussichtlich gemindert werden.

Für nicht vermeid- bzw. minimierbare Beeinträchtigungen müssen geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt werden, um den Eingriff in den Naturhaushalt zu kompensieren.

7 Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Im Folgenden werden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen dargelegt:

Erhaltungsgebot für Knicks

Vorhandene Knicks sind dauerhaft zu erhalten sowie in der für Knicks üblichen Weise zu pflegen und zu unterhalten. Sie sollen etwa alle 10-15 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Im Abstand von 30-50 m sollen mittel- bis langfristig Überhälter gezielt gefördert und erhalten werden. Im Falle eines natürlichen Abgangs bzw. einer gezielten Rücknahme einzelner Überhälter ist frühzeitig für Ersatz-Überhälter zu sorgen. Eine "gärtnerische" Nutzung des Knicks ist verboten. Hierzu zählt auch die Ablagerung von Kompost, Rasenschnitt oder sonstigen Gartenabfällen sowie die Pflanzung von Ziergehölzen oder -stauden.

Erhaltungsgebot für Einzelbäume

Die festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang der mit einem Erhaltungsgebot belegten Gehölze ist ein gleichwertiger Ersatz zu leisten.

Erhaltungsgebot für Hecken

Die entsprechend gekennzeichneten Hecken sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz zu leisten.

Erhaltungsgebot für sonstige Gehölzbestände

Die entsprechend gekennzeichneten Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten. Pflegeeingriffe sind zulässig.

Versickerung des Oberflächenwassers

Das auf den Gebäuden anfallende Niederschlagswasser ist wie bisher auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Eine Ableitung in die Kanalisation ist unzulässig.

Pflanzgebot für Einzelbäume

An den gekennzeichneten Stellen sind großkronige Laubbäume standortheimischer Arten mit der Mindestqualität Hochstamm 3 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 14-16 cm (H., 3xv., m.Db., Stu. 14-16) zu pflanzen.

Geeignete Arten sind u. a.:

| | | | |
|------------------|----------------|---------------------|---------------|
| Carpinus betulus | (Hainbuche) | Acer pseudoplatanus | (Bergahorn) |
| Tilia cordata | (Winter-Linde) | Acer platanoides | (Spitz-Ahorn) |
| Quercus robur | (Stiel-Eiche) | Betula pendula | (Sand-Birke). |

Über die zeichnerisch dargestellten Baumstandorte hinaus sind bis zum Jahr 2016 mindestens 10 Stieleichen (*Quercus robur*) im Bereich der „Halbinsel“ (westlicher Teil des Platzes 1) zu pflanzen, um den baumbetonten Charakter dieser Teilfläche langfristig zu sichern.

Bei Abgang ist eine Neupflanzung der selben Art vorzunehmen.

Verwendung standortheimischer Gehölze

Bei sonstigen Bepflanzungen im Plangeltungsbereich sind nach Möglichkeit Gehölze standortheimischer Arten zu verwenden. Eine Auflistung möglicher Gehölzarten befindet sich im Anhang des Erläuterungstextes.

Pflanzgebote für Heckensegmente

Die Grünfläche am Elbe-Lübeck-Kanal wird gegenüber dem Campingplatz durch mehrere Heckensegmente landschaftlich abzugrenzen. Zu verwenden sind ausschließlich standortheimische Laubgehölze. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu und zu pflegen.

8 Ausgleich/Ersatz – Maßnahmen und Bilanzierung

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, "vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. ...

Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist."

Bemessung

Die Bemessung der aus dem Eingriff resultierenden Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen wird in Anlehnung an den Runderlass über das "Verhältnis der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zum Baurecht"⁹ ermittelt.

Alle auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 7 erfolgten bzw. möglichen Eingriffe werden als Bestandsituation gewertet und nicht als zusätzlicher Eingriff. Für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind nur die Eingriffe relevant, die neu und zusätzlich zu dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan ermöglicht werden.

8.1 Eingriffe auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

Alle für das Vorhaben überplanten Flächen sind laut Runderlass als "Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz" einzustufen. Bei Baugebietsplanungen auf "Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz" wird davon ausgegangen, dass ausgleichsbedürftige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser sowie des Landschaftsbildes entstehen.

Schutzgut Wasser

Gemäß vorgenanntem Erlass gelten Eingriffe durch die Planung in Bezug auf das Schutzgut Wasser als ausgeglichen, wenn,

- stark verschmutztes Niederschlagswasser in Kläranlagen gereinigt wird, deren Ablauf mindestens die Anforderungen nach § 7 a WHG erfüllt,
- (bei Mischkanalisation) gering und normal verschmutztes Niederschlagswasser vor der Zusammenführung der Teilströme in einem Regenklärbecken geklärt wird,
- gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund versickert wird.

⁹ Innenministerium und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (1998):
Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten – IV 63 – 510.335/X 33- 5120
– Verhältnis der Eingriffsregelung zum Baurecht, Kiel

Die vorgenannten Bedingungen werden erfüllt. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser werden somit nicht erforderlich.

Schutzgut Boden

Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion. Andernfalls gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge und mindestens im Verhältnis 1 zu 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und z. B. zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt oder als offenes Gewässer mit Randstreifen wiederhergestellt werden. Die Verhältniszahlen erhöhen sich, wenn bereits höherwertige Flächen entwickelt werden oder die Flächen lediglich extensiver genutzt werden.

Gemäß Punkt 6.2 sind maximal 1.100 m² weitere Versiegelungen/Überbauungen zulässig.

Bemessung Ausgleichserfordernis

Zur Bemessung des Ausgleichserfordernisses ist dieser Wert gemäß dem Eingriffserlass mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren, so dass eine Flächengröße von $(1.110 \text{ m}^2 \times 0,5) = 550 \text{ m}^2$ ermittelt wird.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Obschon die „Halbinsel“ im rechtskräftigen Bebauungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz ausgewiesen ist, erfolgt seit vielen Jahren eine Nutzung als Campingplatz, auf dem Wohnwagen in den Sommermonaten aufgestellt werden. Das infolge der geplanten Ausweisung als „Campingplatz Sommercamping“ zu erwartende Bild ist daher mit dem Orts- und Landschaftsbild gleich zu setzen, welches sich aktuell darstellt: Eine für Sommercamping bzw. als Zeltplatz genutzte Fläche, auf der Zelte sowie Camping- und Wohnwagen in den Sommermonaten aufgestellt und genutzt werden.

Gemäß Erlass müssen Ausgleichsmaßnahmen für dieses Schutzgut zu einem Landschaftsbild führen, das unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung dem jeweiligen Landschaftsbild Rechnung trägt.

Durch die Festsetzung von Erhaltungsgeboten kann die landschaftliche Einbindung des Campingplatzes gesichert werden.

8.2 Eingriffe auf Flächen und Landschaftsteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Als Flächen oder Landschaftsteil mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz ist die Halbinsel (Teilflächen westlich der Gaststätte und nördlich der Gemeindestraße) einzustufen, da es sich um eine Grünanlage mit altem Baumbestand handelt. Auf der bisherigen Grünfläche soll künftig eine Nutzung als „Campingplatz Sommercamping“ zulässig werden.

Gemäß o. g. Erlass sind zusätzlich zu den unter Punkt 8.1 genannten Maßnahmen weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte vorzusehen:

- bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z. B. Trockenrasen – Pionierstadien – Ruderalfluren – Forstkulturen) mindestens im Verhältnis 1 zu 1,
- bei mittelfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z. B. Obststreuwiesen – Jungwaldbestände) mindestens im Verhältnis 1 zu 2,

- bei nur langfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z. B. Altwaldbestände) mindestens im Verhältnis 1 zu 3,
- bei Knicks und landschaftsbestimmenden Bäumen gemäß den Anforderungen des Knickerlasses vom 30. August 1996.
- bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z. B. Trockenrasen – Pionierstadien – Ruderalfluren – Forstkulturen) mindestens im Verhältnis 1 : 1,

Die landschaftsbestimmenden Bäume werden durch Erhalt festgesetzt und somit dauerhaft erhalten. Somit gehen keine nennenswerten Funktionen und Werte verloren. Um der (geringen) Beeinträchtigung dieses Landschaftsteiles dennoch Rechnung zu tragen, wird eine zusätzliche Ausgleichsfläche von pauschal **500 m²** als ausreichend erachtet.

8.3 Beeinträchtigung gefährdeter Arten

Pflanzenwelt

Durch das Vorhaben sind Beeinträchtigungen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten nicht zu erwarten.

Tierwelt

Fledermäuse

Alle Fledermäuse sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Alle potentiell im Gebiet vorkommenden Arten (Breitflügel-, Zwerg-, Fransen-, Rauhaut-, Wasser- und Mückenfledermaus sowie der Abendsegler) sind im Anhang IV der Europäischen FFH-Richtlinie enthalten. Die Rauhaut- sowie die Fransenfledermaus werden (nach der RL Schleswig-Holstein) als gefährdet eingestuft.

Der Fläche würde der Abschätzung nach eine mittlere Bedeutung für Fledermäuse zukommen.

Vögel

Von den möglicherweise im Gebiet brütenden Vogelarten sind Haus- und Feldsperling sowie Rauchschwalbe und Goldammer nach der Roten Liste für Schleswig-Holstein als Arten der Vorwarnliste eingestuft. Die Nachtigall gilt als gefährdet (Kategorie 3) und der Pirol wird als „extrem selten“ geführt. Nach der Roten Liste für Deutschland werden Haus- und Feldsperling sowie Pirol und Rauchschwalbe als Arten der Vorwarnliste geführt.

Der Erhaltungszustand (und Status Quo) der weitaus meisten festgestellten Vogelarten wird gemäß LBV-SH¹⁰ in Schleswig-Holstein als „günstig“ bezeichnet. Lediglich für die Nachtigall und den Trauerschnäpper wird ein „ungünstiger“ Erhaltungszustand angegeben.

Mit einer höheren Bedeutung als Vogelbrutgebiet ist nicht zu rechnen.

Nach Bundesnaturschutzgesetz sind alle heimischen Vogelarten zumindest besonders geschützt. Von den aufgeführten Arten ist lediglich die Waldohreule streng geschützt.

Kriechtiere

Die Waldeidechse ist gemäß der Roten Liste für Schleswig-Holstein¹¹ nicht gefährdet. Gemäß der Roten Liste für Deutschland¹² ist die Art ebenfalls nicht gefährdet. Für die Blindschleiche ist in Schleswig-Holstein

¹⁰ DREWS, A., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2008): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Anlage 4: Erhaltungszustand Brutvogelarten S-H. – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel: 23 S. und 4 Anlagen.

eine Gefährdung anzunehmen (Kategorie G), der Status jedoch unklar. In der roten Liste für Deutschland wird sie als nicht gefährdet geführt. Nach Bundesnaturschutzgesetz sind beide Arten besonders geschützt. Ein besonderer Wert des Campingplatzes als Lebensraum für Reptilien ist nicht erkennbar.

Heuschrecken

Von den elf aufgeführten Heuschreckenarten steht gemäß der Roten Listen für Schleswig-Holstein¹³ nur der Bunte Grashüpfer (*Omocestus viridulus*) auf der Vorwarnliste. Alle anderen Arten gelten als nicht gefährdet. Alle elf Arten sind gemäß der Roten Liste für die Bundesrepublik¹⁴ nicht gefährdet. Keine der Arten wird in Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie erwähnt. Auch ist keine der Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Größere Bedeutung als Heuschreckenlebensraum könnte der Brachfläche südlichöstlich des Campingplatzes (auf Lanzer Gebiet) zukommen.

Haselmaus

Die im Plangeltungsbereich vorhandenen Knicks sind potentiell als Teil-Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Die Haselmaus wird in der Roten Liste Schleswig-Holstein als stark gefährdet eingestuft, in der Roten Liste BRD auf der Vorwarnliste geführt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.

Die faunistische Potentialabschätzung kommt zum Ergebnis, dass durch die Planänderungen und die anstehenden Maßnahmen keine weitere Verschlechterung für die betrachteten Artengruppen/Arten (Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Heuschrecken u. Haselmaus) zu erwarten sind. Somit wird eine artenschutzrechtliche Prüfung als entbehrlich erachtet.

8.4 Zusammenfassung des Bedarfs für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

In der Summe entsteht folgendes Mindest-Kompensationserfordernis:

- **550 m² flächiger Ausgleich** (für Eingriffe in das Schutzgut Boden),
- **500 m² flächiger Ausgleich** (für Eingriffe in Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz),
- orts- und landschaftsgerechte Durchgrünung (Erhalt und Ergänzung der Grünstrukturen).

8.5 Geplante Ausgleichsmaßnahmen

Extensive Nutzung der Grünfläche „Parkanlage, privat“ (parallel zum Elbe-Lübeck-Kanal)

Im Ursprungsbebauungsplan wurde diese Fläche als „Grünfläche, privat“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage, privat“ festgesetzt. Nutzungsbeschränkungen wurden nicht formuliert. Im Zuge der 1. Änderung und Ergänzung soll hier eine extensive Flächennutzung festgesetzt werden.

Nutzungsaufgaben sind:

¹¹ KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. – Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein: 62 S.

¹² BEUTLER, A. ET AL. (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia). – In: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz 1998: 48 - 52.

¹³ WINKLER, C. (2000): Die Heuschrecken Schleswig-Holsteins. – Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein: 52 S.

- Die Fläche ist als Freifläche dauerhaft zu erhalten, wobei vereinzelte Pflanzungen von Laubgehölzen standortheimischer Arten bis zu einem Flächenanteil von max. 10 % zulässig sind.
- max. 1 Mahd im Jahr nach dem 30. Juni mit Entnahme des Mähguts.
- keine Düngung, keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Diese Maßnahme kann nicht im Verhältnis 1 : 1 als Ausgleich angerechnet werden, da es sich um eine bereits als Grünfläche festgesetzte Fläche handelt. Da lediglich eine Nutzungsextensivierung vorgesehen ist, wird ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,25 angesetzt. Bei einer Flächengröße von ca. 5.350 m² ergibt sich somit eine anrechenbare Ausgleichsfläche von 5.350 m² x 0,25 = ca. **1.337 m²**.

8.6 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut Boden

Als Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden (Ausgleichserfordernis in Höhe von mind. **550 m²** flächenhaftem Ausgleich/Ersatz) sind anzurechnen:

- *Nutzungsextensivierung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage, privat“.*

Die hierfür anrechenbare Ausgleichsfläche hat eine Größe von 700 m².

Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Als Kompensation für die Beeinträchtigungen von Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Ausgleichserfordernis pauschal angesetzt in Höhe von **500 m²** flächenhaftem Ausgleich/Ersatz) sind anzurechnen:

- *Nutzungsextensivierung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage, privat“.*

Die hierfür anrechenbare Ausgleichsfläche hat eine Größe von 500 m².

Orts- und Landschaftsbild

Als Kompensation für die zu erwartenden Auswirkungen auf das **Orts- und Landschaftsbild** sind u. a. geeignet:

- *Erhaltungsgebote für Einzelbäume, Hecken und sonstige Gehölzbestände*
- *Pflanzgebote für Einzelbäume und Heckensegmente*
- *Erhalt und Ergänzung der Grünstrukturen.*

Pflanzen- und Tierwelt

Als Kompensation für die Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt ist u. a. geeignet:

- *Nutzungsextensivierung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage, privat“.*

Die für das Schutzgut Boden anrechenbare Ausgleichsfläche im Umfang von 1.337 m² wirkt sich auch positiv auf dieses Schutzgut aus.

Zusammenfassung:

Bei Realisierung der beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung darf der geplante Eingriff als **ausgeglichen** betrachtet werden!

¹⁴ INGRISCH, S. & KÖHLER, G. (1998): Rote Liste der Geradflügler (Orthoptera). – In: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz 1998: 252 - 254.

9 Hinweise für die Verwendung des Grünordnerischen Fachbeitrags bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Übernahme folgender Festsetzungen in den Bebauungsplan empfohlen:

Empfehlungen für die Übernahme in den Bebauungsplan

Zeichnerische Festsetzungen

In Frage kommen folgende zeichnerische Festsetzungen:

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), Darstellung gemäß Ziffer 13.1 der PlanzV
 - **extensiv genutztes Abstandsrün,**
- Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB), Darstellung gemäß Ziffer 13.2 der PlanzV
 - **Anpflanzung von Einzelbäumen,**
 - **Pflanzgebote für neue Straßenböschung,**
 - **Pflanzgebote für Heckensegmente,**
- Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB), Darstellung gemäß Ziffer 13.2 der PlanzV
 - **Erhaltung von Einzelbäumen,**
 - **Erhaltung von Hecken,**
 - **Erhaltung von sonstigen Gehölzbeständen,**
 - **Erhaltung von Knicks.**

Textliche Festsetzungen

in Frage kommen folgende textlichen Festsetzungen:

Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Rückhaltung und Reinigung des Oberflächenwassers

Das auf den Gebäuden anfallende Niederschlagswasser ist wie bisher auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Eine Ableitung in die Kanalisation ist unzulässig.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Extensive Nutzung der Grünfläche „Parkanlage, privat“

Die Grünfläche ist extensiv als Freifläche zu nutzen. Vereinzelt Pflanzungen von Laubgehölzen standortheimischer Arten sind erlaubt. Zulässig ist max. 1 Mahd nach dem 30. Juni mit Entnahme des Mähguts. Düngungen sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind nicht gestattet.

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Erhaltungsgebot für Knicks

Vorhandene Knicks sind dauerhaft zu erhalten sowie in der für Knicks üblichen Weise zu pflegen und zu unterhalten. Sie sollen etwa alle 10-15 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Im Abstand von 30-50 m sollen mittel- bis langfristig Überhälter gezielt gefördert und erhalten werden. Im Falle eines natürlichen Abgangs bzw. einer gezielten Rücknahme einzelner Überhälter ist frühzeitig für Ersatz-Überhälter zu sorgen. Eine "gärtnerische" Nutzung des Knicks ist verboten. Hierzu zählt auch die Ablagerung von Kompost, Rasenschnitt oder sonstigen Gartenabfällen sowie die Pflanzung von Ziergehölzen oder -stauden.

Erhaltungsgebot für Einzelbäume

Die festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang der mit einem Erhaltungsgebot belegten Gehölze ist ein gleichwertiger Ersatz zu leisten.

Erhaltungsgebot für Hecken

Die entsprechend gekennzeichneten Hecken sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz zu leisten.

Erhaltungsgebot für sonstige Gehölzbestände

Die entsprechend gekennzeichneten Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten. Pflegeeingriffe sind zulässig.

Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Pflanzgebot für Einzelbäume

An den gekennzeichneten Stellen sind großkronige Laubbäume standortheimischer Arten mit der Mindestqualität Hochstamm 3 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 14-16 cm (H., 3xv., m.Db., Stu. 14-16) zu pflanzen.

Geeignete Arten sind u. a.:

| | | | |
|------------------|----------------|---------------------|---------------|
| Carpinus betulus | (Hainbuche) | Acer pseudoplatanus | (Bergahorn) |
| Tilia cordata | (Winter-Linde) | Acer platanooides | (Spitz-Ahorn) |
| Quercus robur | (Stiel-Eiche) | Betula pendula | (Sand-Birke) |

Über die zeichnerisch dargestellten Baumstandorte hinaus sind bis zum Jahr 2016 mindestens 10 Stiel-Eichen (Quercus robur) im Bereich der „Halbinsel“ (westlicher Teil des Platzes 1) zu pflanzen, um den baumbetonten Charakter dieser Teilfläche langfristig zu sichern.

Bei Abgang ist eine Neupflanzung derselben Art vorzunehmen.

Pflanzgebote für Heckensegmente

Die Grünfläche am Elbe-Lübeck-Kanal wird gegenüber dem Campingplatz durch mehrere Heckensegmente landschaftlich abgegrenzt. Zu verwenden sind ausschließlich standortheimische Laubgehölze. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Verwendung standortheimischer Gehölze

Bei sonstigen Bepflanzungen im Plangeltungsbereich sind nach Möglichkeit Gehölze standortheimischer Arten zu verwenden. Eine Auflistung möglicher Gehölzarten befindet sich im Anhang des Erläuterungstextes.

10 Kostenschätzung für Kompensationsmaßnahmen

Die im Folgenden gemachten Angaben sind als Schätzwerte zu verstehen. Sie umfassen die Pflanzmaßnahmen einschließlich einer 1-jährigen Fertigstellungs- sowie einer 2-jährigen Entwicklungspflege.

| | <u>EP / €</u> | <u>GP / €</u> |
|---|---------------------|---------------------------|
| 1. Einzelbäume liefern und pflanzen H., 3xv., mDb., Stu. 14-16 (gemäß Artenvorschlägen im Text) | | |
| 24 Stück | 250,00 | 6.000,00 € |
| 2. Heckensträucher liefern und pflanzen (Pflanzgebote für Heckensegmente) | | |
| ca. 145 m | 25,00 | <u>3.625,00 €</u> |
| | Summe netto | 9.625,00 € |
| Unvorhergesehenes und MWST | | <u>2.425,00 €</u> |
| | Summe brutto | <u>12.050,00 €</u> |

aufgestellt,

Lüneburg, im August 2013



Frank Holzer (Landschaftsarchitekt)

Planwerkstatt Holzer

Vorschlagsliste für standortheimische Gehölze

| | |
|----------------------------|---------------------------|
| <i>Acer campestre</i> | (Feld-Ahorn) |
| <i>Acer platanoides</i> | (Spitz-Ahorn) |
| <i>Acer pseudoplatanus</i> | (Bergahorn) |
| <i>Betula pendula</i> | (Sand-Birke) |
| <i>Carpinus betulus</i> | (Hainbuche) |
| <i>Corylus avellana</i> | (Hasel) |
| <i>Crataegus monogyna</i> | (Eingrifflicher Weißdorn) |
| <i>Euonymus europaeus</i> | (Pfaffenhütchen) |
| <i>Fagus sylvatica</i> | (Rotbuche) |
| <i>Fraxinus excelsior</i> | (Gewöhnliche Esche) |
| <i>Ligustrum vulgare</i> | (Gewöhnlicher Liguster) |
| <i>Prunus padus</i> | (Traubenkirsche) |
| <i>Prunus spinosa</i> | (Schlehe) |
| <i>Quercus robur</i> | (Stiel-Eiche) |
| <i>Rhamnus frangula</i> | (Faulbaum) |
| <i>Rubus fruticosus</i> | (Brombeere) |
| <i>Sambucus nigra</i> | (Schwarzer Holunder) |
| <i>Sambucus racemosa</i> | (Roter Holunder) |
| <i>Sorbus aucuparia</i> | (Eberesche) |
| <i>Viburnum opulus</i> | (Gewöhnlicher Schneeball) |

